


6. Ordentliche Generalversammlung

3. Mai 2023, 15.00 Uhr

Kursaal Bern AG
Kornhausstrasse 3
3013 Bern



**Gesundheit
und Wohlbefinden
liegen uns am
Herzen.**





Inhalt

06 Traktanden

14 Erläuterungen zu den
vergütungsbezogenen
Abstimmungen:
Traktanden 4, 5.1 und 5.2

22 Erläuterungen zur
Teilrevision der Statuten:
Traktanden 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4

48 Hinweise

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Galenica möchte für ihre Aktionärinnen und Aktionäre attraktive Renditen erwirtschaften, eine aktive Rolle im Gesundheitsmarkt Schweiz spielen und eine attraktive Arbeitgeberin sein.

2022 war ein sehr erfolgreiches Jahr. Nachdem schon im ersten Halbjahr 2022 eine normale saisonale Grippewelle und zahlreiche Erkrankungen durch die Corona-Variante Omikron zu einem starken Wachstum führten, wurde die Geschäftsentwicklung der gesamten Gruppe auch im zweiten Halbjahr von einer starken, früh einsetzenden Grippewelle beeinflusst. Die gesetzten Ziele für das Jahr 2022 wurden deutlich übertroffen.

Unsere Vergütungspolitik und -systeme sollen sicherstellen, dass die Interessen von Aktionärinnen und Aktionären und Geschäftsleitung weitgehend übereinstimmen. Im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen und den Statuten bitten wir Sie, im Rahmen der Generalversammlung 2023 einzeln und bindend die beiden maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen 2024 zu genehmigen und sich zudem im Rahmen einer konsultativen Abstimmung zum Vergütungsbericht 2022 zu äussern.

Der Vergütungsbericht 2022 soll Ihnen als Aktionärin und Aktionär ermöglichen, die beantragten maximalen Gesamtvergütungen für das Geschäftsjahr 2024 mit dem Leistungsausweis und den dafür im 2022 ausgerichteten Vergütungen zu vergleichen. Einzelheiten zu den Vergütungssystemen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind dem Vergütungsbericht zu entnehmen, der im Geschäftsbericht 2022 der Galenica Gruppe enthalten ist (www.galenica.com, Rubrik Publikationen).

In den nachstehenden Erläuterungen finden Sie die relevanten Hintergrundinformationen zu den einzelnen Traktanden.

Freundliche Grüsse

Für den Verwaltungsrat



Daniela Bosshardt
Verwaltungsratspräsidentin



Dr. Andreas Walde
Präsident des
Vergütungsausschusses



Traktanden

- 1. Lagebericht, Jahresrechnung 2022 der Galenica AG und konsolidierte Jahresrechnung 2022 der Galenica Gruppe sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle**
 Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht und die Jahresrechnung 2022 der Galenica AG sowie die konsolidierte Jahresrechnung 2022 der Galenica Gruppe zu genehmigen.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, den Lagebericht, die Jahresrechnung der Galenica AG und die konsolidierte Jahresrechnung der Galenica Gruppe für jedes Rechnungsjahr der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- 2. Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung**
 Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Rechnungsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

- 3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und die Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlage**
 Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2022 eine Dividende von CHF 2.20 pro Namenaktie auszuschütten. Dafür sollen CHF 1.10 aus dem Bilanzgewinn und CHF 1.10 aus den Reserven aus Kapitaleinlage bezahlt werden.

Erläuterung: Die Ausschüttung einer Dividende erfordert einen Beschluss der Generalversammlung.

3.1. Verwendung des Bilanzgewinns 2022

Vortrag vom Vorjahr	CHF	1'092'850
Jahresgewinn	CHF	168'098'939
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	169'191'789

Antrag

Dividende CHF 1.10 pro Aktie	CHF	55'000'000 ¹
Zuweisung an freie Reserven	CHF	114'000'000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	191'789

¹ Der Antrag zur Ausschüttung der Dividende schliesst alle ausgegeben Aktien ein. Die zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung im Eigenbesitz gehaltenen Aktien sind jedoch nicht dividendenberechtigt. Basierend auf der Anzahl Aktien im Eigenbesitz der Galenica AG am 31. Dezember 2022, würde die Dividendenausschüttung CHF 54.8 Mio. betragen

Im Falle der Annahme dieses Antrags wird die Dividende ab 9. Mai 2023 nach Abzug der Verrechnungssteuer ausbezahlt.

3.2. Verwendung der Reserven aus Kapitaleinlage

Reserven aus Kapitaleinlage	CHF	254'788'518
Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlage CHF 1.10 pro Aktie	CHF	55'000'000 ²
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	199'788'518

² Der Antrag zur Ausschüttung der Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlage schliesst alle ausgegebenen Aktien ein. Die zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung im Eigenbesitz gehaltenen Aktien sind jedoch nicht dividendenberechtigt. Basierend auf der Anzahl Aktien im Eigenbesitz der Galenica AG am 31. Dezember 2022, würde die Dividendenausschüttung CHF 54.8 Mio. betragen

Im Fall der Annahme dieses Antrags wird die Dividende ab 9. Mai 2023 ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausbezahlt.

4. Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, im Rahmen einer Konsultativabstimmung dem Vergütungsbericht 2022 zuzustimmen. Weitere Informationen zum Vergütungsbericht 2022 finden Sie nachfolgend auf der Seite 15. Die massgeblichen Angaben finden Sie im Geschäftsbericht 2022 im Teil «Vergütungsbericht».

5. Maximale Gesamtbeträge der Vergütungen für das Geschäftsjahr 2024

5.1. Maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2024 einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats in der Höhe von CHF 1'900'000 zu genehmigen.

5.2. Maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2024 einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in der Höhe von CHF 8'500'000 zu genehmigen.

Weitere Informationen zu den maximalen Gesamtbeträgen für das Geschäftsjahr 2024 finden Sie nachfolgend auf den Seiten 15 ff..

6. Teilrevision der Statuten der Galenica AG

6.1. Ergänzung der Zweckbestimmung der Gesellschaft zur langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung

6.2. Ergänzung der statutarisch vorgeschriebenen Aufgaben des Verwaltungsrats und der statutarischen Anforderungen an die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung

6.3. Anpassungen der Statuten ans revidierte Aktienrecht

6.4. Aktualisierung der statutarischen Regelung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

7. Wahlen

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung 2023 fünf bisherige Mitglieder zur Wiederwahl vor. Daniela Bosshardt und Prof. Hon. Dr. Michel Burnier stehen an der Generalversammlung 2023 nicht zur Wiederwahl zur Verfügung. Als neuen Verwaltungsratspräsidenten schlägt der Verwaltungsrat Dr. Markus R. Neuhaus vor. Neu in den Verwaltungsrat vorgeschlagen wird Prof. Dr. med. Solange Peters sowie Jörg Zulauf.

Nach den Kriterien des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance sind alle vorgeschlagenen Mitglieder unabhängig.

Erläuterung: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats (inkl. Verwaltungsratspräsidium) mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 2023 endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung neu gewählt bzw. wiedergewählt werden.

7.1. Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wahl des Präsidenten, Wahl von zwei neuen Verwaltungsratsmitgliedern

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Markus R. Neuhaus als Mitglied des Verwaltungsrats sowie die Wahl als Präsident des Verwaltungsrats, weiter die Wiederwahl von Bertrand Jungo, Pascale Bruderer, Judith Meier und Dr. Andreas Walde sowie die Wahl von Prof. Dr. med. Solange Peters und Jörg Zulauf als Mitglieder des Verwaltungsrats, jeweils für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

a. Wiederwahl von Dr. Markus R. Neuhaus als Mitglied des Verwaltungsrats

b. Wahl von Dr. Markus R. Neuhaus als Verwaltungsratspräsident

c. Wiederwahl von Bertrand Jungo als Mitglied des Verwaltungsrats

d. Wiederwahl von Pascale Bruderer als Mitglied des Verwaltungsrats

e. Wiederwahl von Judith Meier als Mitglied des Verwaltungsrats

f. Wiederwahl von Dr. Andreas Walde als Mitglied des Verwaltungsrats

g. Wahl von Prof. Dr. med. Solange Peters als Mitglied des Verwaltungsrats

h. Wahl von Jörg Zulauf als Mitglied des Verwaltungsrats



Prof. Dr. med. Solange Peters

Geboren 1972, Schweizer Staatsbürgerin

Berufserfahrungen: Solange Peters ist Professorin an der Universität Lausanne und Leiterin der Abteilung für medizinische Onkologie am CHUV. 2002 trat sie dem CHUV bei, wo sie in der Inneren Medizin und seit 2006 in der Onkologie tätig war. Sie zählt zu den weltweit führenden Experten im Bereich Lungenkrebs.

Qualifikationen: Dr. med., Universität Lausanne

Weitere Tätigkeiten: Solange Peters ist sie seit über 10 Jahren Mitglied bei der ESMO (European Society for Medical Oncology), die sie in den letzten 2 Jahren auch präsidierte. Seit 2021 ist sie Präsidentin der ICF (International Cancer Foundation) und seit 2017 Vorstandsmitglied der Schweizer Krebsliga.



Weitere Details zu den Lebensläufen der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats finden Sie auf unserer Internetseite
www.galenica.com



Jörg Zulauf

Geboren 1958, Schweizer Staatsbürger

Berufserfahrungen: Jörg Zulauf war während 11 Jahren beim Pharmaunternehmen Roche in der Schweiz, Korea und Deutschland in leitenden Funktionen tätig, zuletzt als Leiter der weltweit tätigen Abteilung Services Vitamine Welt (Finanz & Informatik). Im Jahr 2000 stiess Jörg Zulauf zum Migros-Genossenschafts-Bund Zürich, wo er bis 2022 als Vizepräsident der Generaldirektion das Departement Finanzen leitete und in den Ausschüssen Detailhandel, Finanz und Audit Beisitzer war. Zudem war Jörg Zulauf im Verwaltungsrat von Hotelplan, Migrosbank und Globus wie auch Präsident der Pensionskasse Migros.

Qualifikationen: Master of Law und Rechtsanwalt, MBA (UCLA)

Weitere Tätigkeiten: Jörg Zulauf ist Mitglied des Verwaltungsrats bei der Maerki Baumann & Co AG. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrats bei der Crealogix AG sowie Mitglied des Bain Advisor Networks.



Weitere Details zu den Lebensläufen der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats finden Sie auf unserer Internetseite
www.galenica.com

7.2. Wiederwahl und Wahlen in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Andreas Walde sowie die Wahl von Bertrand Jungo, Pascale Bruderer und Prof. Dr. med. Solange Peters in den Vergütungsausschuss, jeweils für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Falls Bertrand Jungo als Mitglied des Vergütungsausschusses gewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

Erläuterung: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 2023 endet, müssen diese jeweils von der Generalversammlung neu gewählt werden.

a. Wiederwahl von Dr. Andreas Walde in den Vergütungsausschuss

b. Wahl von Bertrand Jungo in den Vergütungsausschuss

c. Wahl von Pascale Bruderer in den Vergütungsausschuss

d. Wahl von Prof. Dr. med. Solange Peters in den Vergütungsausschuss

7.3. Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von der Anwaltskanzlei Walder Wyss AG als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Nach dem Gesetz ist die unabhängige Stimmrechtsvertreterin jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Walder Wyss AG erfüllt die Unabhängigkeitskriterien und der Verwaltungsrat schlägt vor, die Anwaltskanzlei aus Gründen der Kontinuität wiederzuwählen.

7.4. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG als Revisionsstelle für das am 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahr.

Erläuterung: Gemäss Statuten ist die Revisionsstelle jährlich von der Generalversammlung zu wählen.



Erläuterungen zu den vergütungsbezogenen Abstimmungen

Traktandum 4: Vergütungsbericht 2022 – Konsultativabstimmung

Der Vergütungsbericht 2022 enthält ausführliche Informationen über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Darüber hinaus sorgt der Vergütungsbericht für Transparenz hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Gruppenzielen und der tatsächlich an die Geschäftsleitung ausbezahlten oder zugesprochenen Vergütung. Der Verwaltungsrat bittet die Aktionärinnen und Aktionäre, im Rahmen einer Konsultativabstimmung dem Vergütungsbericht 2022, in dem das Vergütungssystem, die Vergütungspraxis und die Auszahlungen für das vergangene Geschäftsjahr dargestellt sind, zuzustimmen. Der Vergütungsbericht kann auf unserer Website unter folgender Adresse abgerufen werden: www.galenica.com, Rubrik Publikationen.

Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, im Rahmen einer Konsultativabstimmung dem Vergütungsbericht zuzustimmen.

Vorbemerkung zu den maximalen Gesamtvergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Die Generalversammlung 2022 hat Judith Meier neu in den Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat wies nach der Generalversammlung 2022 sieben Mitglieder auf. Daniela Bosshardt und Prof.Hon.Dr.Michel Burnier werden sich der Generalversammlung 2023 nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung stellen. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, Prof.Dr.med. Solange Peters und Jörg Zulauf der Generalversammlung 2023 zur Neuwahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen.

Insgesamt weist der Verwaltungsrat die folgenden Ausschüsse auf: Revisions- und Risikoausschuss, Vergütungsausschuss,

Oberleitungs-, Nominations- und Nachhaltigkeitsausschuss.

Die Geschäftsleitung wies im Berichtsjahr sieben Mitglieder auf. Lukas Ackermann wurde als Chief IT & Digital Services Officer per 1. Januar 2022 Mitglied der Geschäftsleitung. Die beantragte maximale Gesamtvergütung für das Geschäftsjahr 2024 richtet sich auf die Vergütung von sieben Geschäftsleitungsmitgliedern aus.

Traktandum 5.1: Maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die beantragte maximale Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024 von CHF 1'900'000 basiert auf der Annahme der (Wieder-)Wahl von sieben nichtexekutiven Verwaltungsratsmitgliedern (inkl. Verwaltungsratspräsident) und ist seit 2019 unverändert.

Die für die Mitglieder des Verwaltungsrats geltende Vergütung spiegelt die Führungsstruktur und die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Statuten und des Vergütungsreglements wider. Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Galenica erhalten ausschliesslich eine feste Vergütung. Sie beziehen keine variable oder leistungsabhängige Vergütung, keine Aktienoptionen und keine zusätzlichen Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben, basierend auf dem Reglement, die Möglichkeit sich der Galenica Pensionskasse anzuschliessen, müssen in einem solchen Fall aber sämtliche Beiträge (Spar- und Risikobeiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer) vollständig selbst bezahlen. Die jährlichen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu mindestens 50% (und auf Wunsch des einzelnen Verwaltungsratsmitglieds zu 100%) in während fünf Jahren gesperrten Galenica Aktien ausgerichtet.

Der Verwaltungsrat schlägt als maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2024 unverändert gegenüber dem Vorjahr CHF 1'900'000 vor. Dieser Betrag enthält einen geschätzten, obligatorischen Beitrag in der Höhe von CHF 73'000, der von Galenica an die staatlichen Sozialversicherungssysteme zu entrichten sein wird. Der Gesamtbetrag berücksichtigt zusätzliche Vergütungen für eventuelle weitere Tätigkeiten im Verwaltungsrat oder für Gesellschaften der Gruppe.

Maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2024 einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats in der Höhe von CHF 1'900'000 zu genehmigen.

Traktandum 5.2: Maximale Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Die beantragte maximale Gesamtvergütung ist auf die Vergütung von sieben Mitgliedern der Geschäftsleitung ausgerichtet. Dies schliesst den Chief Executive Officer

(CEO) ein. Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 2024 eine maximale Gesamtvergütung von CHF 8'500'000.

Um talentierte Mitarbeitende für wichtige Positionen anzuwerben und an das Unternehmen zu binden, bietet Galenica eine wettbewerbsfähige Vergütung an. Im Einklang mit der leistungsorientierten Vergütungsphilosophie von Galenica erhalten Mitglieder der Geschäftsleitung, die ihre Leistungsziele erreichen, im Allgemeinen eine Zielvergütung, die dem Vergütungsniveau (Medianwert) vergleichbarer Positionen in anderen Unternehmen gleicher Grösse und Komplexität entspricht. Werden die Leistungsziele verfehlt oder übertroffen, kann die ausbezahlte Vergütung diesen Medianwert unter bzw. überschreiten.

Entwicklung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024

in Tausend CHF	2022 (von GV genehmigt)	2023 (von GV genehmigt)	2024 (Antrag)
Anzahl Mitglieder	7	7	7
Maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats	1'900	1'900	1'900
Davon Sozialversicherungsbeiträge (geschätzt) ¹	77	70	73

¹ Stand 1.1.2023

Maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2024 einen maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in der Höhe von CHF 8'500'000 zu genehmigen.

Weitere Informationen über die Vergütungen von Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung sind dem Vergütungsbericht 2022 zu entnehmen

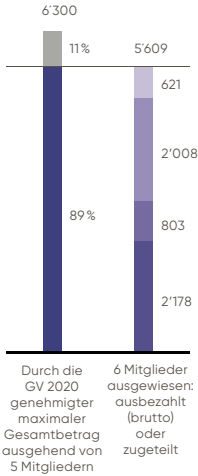
www.galenica.com, Rubrik Publikationen



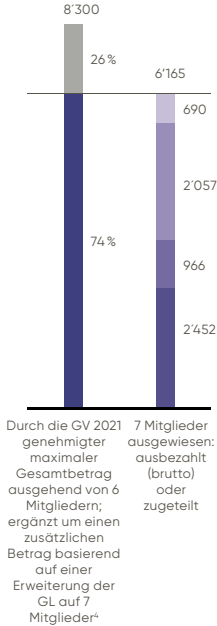
Vergütung aller Mitglieder der Geschäftsleitung

in Tausend CHF

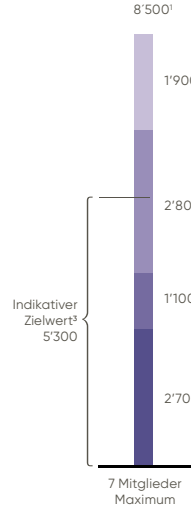
2021



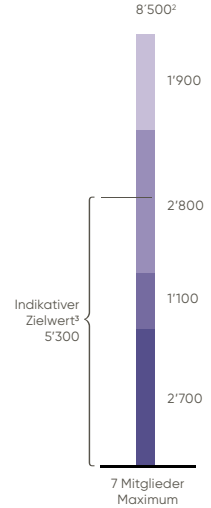
2022



2023



2024



■ Jährliches Grundsalär ■ Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Entschädigungen ■ STI ■ LTI

¹ Der von der Generalversammlung am 11. Mai 2022 genehmigte maximaler Gesamtbetrag ausgehend von sieben Geschäftsleitungsmitgliedern

² Antrag an die Generalversammlung 2023 ausgehend von sieben Geschäftsleitungsmitgliedern

³ Bei 100% Zielerreichung

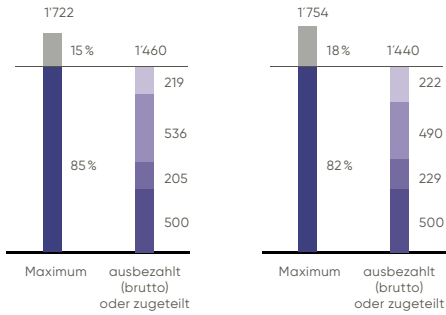
⁴ Der von der Generalversammlung am 12. Mai 2021 genehmigte maximaler Gesamtbetrag ausgehend von 6 Mitgliedern beträgt CH 7'200'000. Aufgrund einer Erweiterung der Geschäftsleitung von 6 auf 7 Mitglieder per 1. Januar 2022 wurde Gebrauch von einem zusätzlichen Betrag gemäss Art. 22 Abs. 6 der Statuten gemacht

Vergütung des höchstbezahlten Mitglieds der Geschäftsleitung CEO Galenica Gruppe

in Tausend CHF

2021

2022



■ Jährliches Grundsalär
 ■ Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Entschädigungen
 ■ STI
 ■ LTI

**Wir begleiten
Menschen in allen
Lebenslagen auf
ihrem Weg zu
Gesundheit und
Wohlbefinden.**







Erläuterungen zur Teilrevision der Statuten der Galenica AG

Erläuterungen zur Teilrevision der Statuten der Galenica AG

6.1. Traktandum: Ergänzung der Zweckbestimmung der Gesellschaft zur langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung

Der Verwaltungsrat schlägt den Aktionärinnen und Aktionären vor, das Streben der Gesellschaft nach einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung explizit in den Statuten zu verankern. Die Galenica AG ist der Überzeugung, dass vorausschauendes und verantwortungsvolles Handeln bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks wesentlich zum langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens beiträgt und sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Unternehmens Wirkung zeigt. Aus diesem Grund soll der Zweck der Gesellschaft ergänzt und in Art. 2 Abs. 1 der Statuten ausdrücklich festgelegt werden, dass die Gesellschaft bei der Erfüllung ihres Zwecks auf eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung Wert legt.

Eine Änderung des Gesellschaftszwecks muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beschlossen werden.

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgende Ergänzung der Zweckbestimmung der Gesellschaft zur langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung zu genehmigen:

Geltender Text

Art. 2

Zweck

1_Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Handels-, Fabrikations- und Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der pharmazeutischen und der damit verbundenen Branchen, sowie an Immobiliengesellschaften.
[...]

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 2

Zweck

1_Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Handels-, Fabrikations- und Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der pharmazeutischen und der damit verbundenen Branchen, sowie an Immobiliengesellschaften. **Dabei wird auf eine langfristige und nachhaltige Wertschöpfung Wert gelegt.**
[...]

6.2. Traktandum: Ergänzung der statutarisch vorgeschriebenen Aufgaben des Verwaltungsrats und der statutarischen Anforderungen an die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung

Die Unternehmensführung der Galenica AG ist bereits seit vielen Jahren bestrebt, nachhaltigen Wert zu schaffen. Dieses Bestreben soll nun Eingang in die Statuten finden, indem das Aufgabenheft des Verwaltungsrates ergänzt wird. So schlägt der Verwaltungsrat den Aktionärinnen und Aktionären vor, den Verwaltungsrat statutarisch dazu anzuhalten, bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf eine nachhaltige Wertschöpfung und den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen zu achten (vgl. Art. 16 Abs. 2 der revidierten Statuten).

Ferner sollen spezifische Anforderungen an die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung eingeführt werden. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionärinnen und Aktionären, in den Statuten vorzuschreiben, dass bei der Zusammensetzung der Mitglieder des Verwaltungsrats (Art. 17 Abs. 1 der revidierten Statuten) und der Geschäftsleitung (Art. 20 Abs. 2 der revidierten Statuten) auf eine ausgewogene Diversität Wert zu legen ist, insbesondere hinsichtlich Kompetenz und Erfahrung. Die Galenica Gruppe beschäftigt aktuell Mitarbeitende aus 82 Nationen aller Altersstufen. Drei Viertel aller Mitarbeitenden sind Frauen. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass eine diverse Zusammensetzung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder entscheidend zum nachhaltigen Erfolg der gesamten Galenica Gruppe beiträgt, und möchte aus diesem Grund spezifische Anforderungen an die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in die Statuten aufnehmen.

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgende Ergänzung der statutarisch vorgeschriebenen Aufgaben des Verwaltungsrats und der statutarischen Anforderungen an die Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung zu genehmigen:

Geltender Text

Art. 16
Aufgaben
[...]

2_[...]*

Art. 17
Zusammensetzung, Wahl und
Amtsdauer
1_Der Verwaltungsrat setzt sich aus
mindestens 5 und höchstens 9
Mitgliedern zusammen.

[...]

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 16
Aufgaben
[...]¹

2_Der Verwaltungsrat lässt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den Zielen einer nachhaltigen Wertschöpfung und dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen leiten.

[...]²

Art. 17
Zusammensetzung, Wahl und
Amtsdauer
1_Der Verwaltungsrat setzt sich aus
mindestens 5 und höchstens 9
Mitgliedern zusammen. **Es ist auf eine ausgewogene Diversität der Verwaltungsratsmitglieder zu achten, insbesondere hinsichtlich Kompetenzen und Erfahrung.**

[...]³

¹Anmerkung: Anpassung von Art. 16 Abs. 1 der Statuten gemäss Traktandum 6.3.

²Anmerkung: Ergänzung von Art. 16 Abs. 3 der Statuten gemäss Traktandum 6.3.

³Anmerkung: Anpassung von Art. 17 Abs. 3 der Statuten gemäss Traktandum 6.3.

Geltender Text

Art. 20
Delegationen und Ausschüsse
[...]

2_[...]*

[...]

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 20
Delegationen und Ausschüsse
[...]⁴

2_Der Verwaltungsrat achtet auf eine ausgewogene Diversität der Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere hinsichtlich Kompetenzen und Erfahrung.

[...]⁵

* In den geltenden Statuten gibt es keine Regelung, die der Regelung in den revidierten Statuten entsprechen würde.

6.3. Traktandum: Anpassungen der Statuten ans revidierte Aktienrecht

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Aktienrecht in Kraft getreten. Dieses zielt primär darauf ab, die Corporate Governance der Aktiengesellschaften zu verbessern, die Aktionärsrechte zu stärken, die Generalversammlung zu modernisieren und die Kapitalvorschriften zu flexibilisieren. Zudem werden die Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (mit punktuellen Anpassungen) ins Gesetz überführt. Schweizer Aktiengesellschaften müssen ihre Statuten innerhalb von zwei Jahren ans revidierte Aktienrecht anpassen. Der Verwaltungsrat der Galenica AG hat sich entschieden, den Aktionärinnen und Aktionären die Anpassungen der Statuten an das revidierte Aktienrecht bereits an dieser ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Dabei verfolgt der Verwaltungsrat drei Ziele:

- Erstens sollen die Statuten an die neuen zwingenden Vorgaben des revidierten Aktienrechts angepasst werden. So muss Art. 3b Abs. 1 der Statuten ergänzt werden, da das revidierte Aktienrecht neu verlangt, dass die Statuten die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte angeben. Art. 10 Abs. 2 und 3 der Statuten zum Einberufungs-, Traktandierungs- und Antragsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre muss abgeändert werden, da mit der Aktienrechtsrevision die Schwellenwerte zur Ausübung dieser Aktionärsrechte neu festgesetzt bzw. gesenkt wurden. In Art. 14 Abs. 3 der Statuten soll der Schwellenwert von 5% für die Ausübung des Auskunftsrechts durch die Aktionärinnen und Aktionäre gemäss revidiertem Aktienrecht eingeführt werden. Ausserdem bedürfen die Statutenbestimmungen zur maximalen Anzahl zulässiger Tätigkeiten der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Galenica Gruppe einer Anpassung, da die rechtlichen Vorgaben geändert wurden und neu die Anzahl Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck statutarisch zu regeln ist (Art. 17 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 4 der revidierten Statuten). Ausserdem darf die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, deren Amtsdauer nicht überschreiten, was entsprechend in Art. 22 Abs. 9 der Statuten zu reflektieren ist. Schliesslich darf laut revidiertem Aktienrecht eine Ent-

⁴ Anmerkung: Anpassung von Art. 20 Abs. 1 der Statuten gemäss Traktandum 6.3.

⁵ Anmerkung: Anpassung von Art. 20 Abs. 3 und 4 der Statuten gemäss Traktandum 6.3.

schädigung aufgrund eines Konkurrenzverbots den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen, weshalb in Art. 22 Abs. 9 der Statuten die zulässige Höhe dieser Entschädigung nicht mehr statutarisch geregelt werden soll.

- Zweitens soll der Wortlaut der Statuten näher an den (revidierten) Gesetzeswortlaut herangeführt und präzisiert werden, damit die Statuten klarer und einfacher verständlich werden und damit der Wortlaut zum Ausdruck bringt, dass die betreffenden Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten nicht vom revidierten Aktienrecht abweichen. Solche redaktionellen Anpassungen finden sich in Art. 5 Abs. 1 bis 3, Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 1 bis 4, im revidierten Art. 12 Abs. 1 bis 4 (einschliesslich der Überschrift), in Art. 13 Abs. 3 bis 7, Art. 14 Abs. 3 und 4 (einschliesslich der Überschrift), im revidierten Art. 16 Abs. 3, in Art. 17 Abs. 3, im revidierten Art. 19 Abs. 2 bis 4, im revidierten Art. 20 Abs. 1, 3 und 4, in Art. 22 Abs. 1 und 9, Art. 23 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und 2 (einschliesslich des Titels des IV. Kapitels) der Statuten.
- Drittens soll zukünftig auf lange Auflistungen in den Statuten verzichtet und stattdessen auf das Gesetz und die Statuten verwiesen werden, wodurch die Statuten der Galenica AG schlanker und einfacher lesbar werden und bei einer Änderung des Gesetzeswortlauts die Statuten nicht erneut angepasst werden müssen. Solche dynamischen Verweise sollen neu bei den Befugnissen der Generalversammlung (Art. 9 der Statuten), den wichtigen Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 15 der Statuten) und den Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 16 Abs. 1 der Statuten) vorgesehen werden.

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgenden Anpassungen der Statuten ans revidierte Aktienrecht zu genehmigen:

Geltender Text

Art. 3b

Bedingtes Kapital

1_Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von maximal 5'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF –.10 um maximal CHF 500'000 bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anlehensobligationen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die dannzumaligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

[...]

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 3b

Bedingtes Kapital

1_Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von maximal 5'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF –.10 um maximal CHF 500'000 bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anlehensobligationen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten eingeräumt werden. **Die Wandel- und/oder Optionsrechte können schriftlich oder in elektronischer Form ausgeübt werden; gleiches gilt für den Verzicht auf diese Rechte.** Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die dannzumaligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

[...]

Geltender Text

Art. 5

Aktienbuch

1_Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit mindestens ihrem Namen und ihrer Adresse bzw. mit Firma und Sitz aufgeführt sind. Wechselt ein Aktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen; solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen oder elektronische Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

2_Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: «Aktionäre mit Stimmrecht» und «Aktionäre ohne Stimmrecht».

3_Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser Rubriken gültig eingetragen ist. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 5

Aktienbuch

1_**Die Gesellschaft** führt **über die Namenaktien** ein Aktienbuch, in **welches die** Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und **Adresse eingetragen werden**. Wechselt ein Aktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen; solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen oder **elektronischen** Mitteilungen rechtsgültig an seine im **Aktienbuch** eingetragene Adresse.

2_**Eigentümer oder Nutzniesser können das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.** Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: «Aktionäre mit Stimmrecht» und «Aktionäre ohne Stimmrecht».

3_Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

Geltender Text

Art. 9

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes, der Konzern- und der Jahresrechnung;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- c) Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung;
- d) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- f) Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- g) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- h) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- j) Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft;
- k) Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Art. 22 der Statuten;
- l) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind sowie über die Gegenstände, die der Verwaltungsrat der Generalversammlung vorlegt.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 9

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. **Ihre unübertragbaren Befugnisse richten sich nach** Gesetz **und** Statuten.

Geltender Text

Art. 10

Einberufung und Traktandierung
[...]

2_Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen durch Beschluss der Ge-neralversammlung oder des Verwaltungsrats, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 7% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten.

3_Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten, können bis 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 10

Einberufung und Traktandierung
[...]

2_Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen durch Beschluss der Ge-neralversammlung oder **durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie** zusammen mindestens **über eine Beteiligung von 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.**

3_Aktionäre **können** die **Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie** zusammen mindestens **über eine Beteiligung von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Ein solches Gesuch muss der Gesellschaft mindestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge zugehen.**

Geltender Text

Art. 11

Form der Einberufung

1_Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Termin durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Aktionäre werden durch Mitteilung in den Publikationsorganen eingeladen. Die Einberufung kann überdies durch Brief oder elektronisch an alle Namenaktionäre an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen erfolgen.

2_Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, werden in der Einladung bekanntgegeben.

3_Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht mit Jahres- bzw. Lagebericht, der Konzern- und der Jahresrechnung, Revisionsbericht und Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie Anträge auf Abänderung der Statuten zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

4_Über Gegenstände, die nicht gemäss Abs. 2 angekündigt worden sind, können Beschlüsse, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Universalversammlung, nicht gefasst werden, ausser über Anträge auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder einer Sonderprüfung.

[...]

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 11

Form der Einberufung

1_**Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung** mindestens 20 Tage vor dem **Versammlungstag mit**. Die Aktionäre werden durch Mitteilung **gemäss Art. 28 der Statuten eingeladen**.

2_**In der Einberufung sind bekanntzugeben: Das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; die Verhandlungsgegenstände; die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge; gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.**

3_**Mindestens** 20 Tage vor der Generalversammlung sind **den Aktionären** der Geschäftsbericht **und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.** **Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.**

4_Über **Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen** können **keine** Beschlüsse gefasst werden; **ausgenommen sind** Anträge auf **Einberufung** einer ausserordentlichen Generalversammlung, **auf Durchführung** einer **Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.**

[...]

Geltender Text

Art. 12

Vorsitz, Büro und Protokoll

1_Den Vorsitz in der

Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

2_Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemäße, störungsfreie und effiziente Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

3_Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll am Sitz der Gesellschaft einzusehen.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 12

Durchführung, Vorsitz und Protokoll

1_Der Verwaltungsrat bestimmt den

Tagungsort der Generalversammlung.

Er kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf

elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat regelt die

Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der

Teilnehmer feststeht, die Voten in der

Generalversammlung unmittelbar

übertragen werden, jeder Teilnehmer

Anträge stellen und sich an der

Diskussion beteiligen kann und das

Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

2_Den Vorsitz in der

Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

3_Der Vorsitzende hat sämtliche

Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemäße, störungsfreie und effiziente Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

4_Über die Verhandlungen und

Beschlüsse **ist ein Protokoll zu führen;**

dieses wird vom Vorsitzenden und vom

Protokollführer **unterzeichnet. Jeder**

Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach

der Generalversammlung zugänglich

gemacht wird. Die Beschlüsse und die

Wahlergebnisse sind unter Angabe

der genauen Stimmenverhältnisse

innerhalb von 15 Tagen nach der

Generalversammlung auf

elektronischem Weg zugänglich zu

machen.

Geltender Text

Art. 13

Stimmrecht, Stimmrechtsbeschränkung und Stimmrechtsvertretung [...]

3_Der Aktionär kann sich durch einen Vertreter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest, wobei er auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Der Verwaltungsrat gibt spätestens in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme und Stimmberechtigung massgebliche Stichdatum der Eintragung im Aktienregister sowie die Einzelheiten und das Stichdatum für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bekannt. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung.

4_Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung haben die Aktionäre, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 13

Stimmrecht, Stimmrechtsbeschränkung und Stimmrechtsvertretung [...]

3_Der Aktionär kann sich **an der Generalversammlung** durch **den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder** mittels schriftlicher Vollmacht **durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht**, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest, wobei er auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Der Verwaltungsrat gibt spätestens in der **Einberufung** zur Generalversammlung das für die Teilnahme und Stimmberechtigung massgebliche Stichdatum der Eintragung im **Aktienbuch** sowie die Einzelheiten und das Stichdatum für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bekannt. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung.

4_Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben **Personen**, die in irgendeiner Weise an der **Geschäftsführung** teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

5_Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen; vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über die Erschwerung der Beschlussfassung in besonderen Fällen (siehe Art. 15).

6_Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerhebung oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl be-schliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

7_Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche und/oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen.

5_Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, **soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen**, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

6_Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche und/oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen.

Geltender Text

Art. 14

Auskunfts- und Einsichtsrecht,
Sonderprüfung
[...]

3_Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrats und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

4_Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 14

Auskunfts- und Einsichtsrecht,
Sonderuntersuchung
[...]

3_Die Geschäftsbücher und **die Akten** können **von Aktionären eingesehen werden, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Der Verwaltungsrat gewährt die Einsicht innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage. Die Aktionäre dürfen Notizen machen. Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft** gefährdet werden.

4_Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch **unabhängige Sachverständige untersuchen** zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Geltender Text

Art. 15

Wichtige Beschlüsse

1_Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Änderung der entsprechenden Bestimmungen;
- d) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
- e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- f) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- h) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

2_Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG).

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 15

Wichtige Beschlüsse

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist **in den von Gesetz und Statuten vorgesehenen Fällen** erforderlich.

Geltender Text

Art. 16

Aufgaben

1_Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Jahresberichts, des Lageberichts, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen.

2_Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in all denjenigen Fällen, die durch Statuten oder Gesetzgebung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 16

Aufgaben

1_Der Verwaltungsrat hat **die in Gesetz und Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren** Aufgaben.

2_[...]⁶

3_Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in all denjenigen Fällen, die durch Statuten oder Gesetzgebung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

⁶ Anmerkung: Anpassung von Art. 16 Abs. 2 der Statuten gemäss Traktandum 6.2.

Geltender Text

Art. 17

Zusammensetzung, Wahl und
Amtdauer

[...]

3_Die Anzahl Mandate eines Verwaltungsrats in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragenen Rechtseinheiten ausserhalb der Gruppe ist beschränkt auf fünf Mandate in börsenkotierten, sieben Mandate in gewinnorientierten, nicht börsenkotierten Rechtseinheiten sowie auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen, wobei Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und derselben Gruppe sowie Mandate, die im Auftrag der Gruppe wahrgenommen werden, jeweils als ein Mandat gelten und nur vorübergehende Überschreitungen zulässig sind.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 17

Zusammensetzung, Wahl und
Amtdauer

[...]⁷

3_Die Anzahl Mandate eines **Verwaltungsratsmitglieds in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck** ist beschränkt auf **sieben Mandate, davon vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und** auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen **mit wirtschaftlichem Zweck. Überschreitungen sind nur vorübergehend zulässig. Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden oder die im Auftrag der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.**

⁷Anmerkung: Anpassung von Art. 17 Abs. 1 der Statuten gemäss Traktandum 6.2.

Geltender Text

Art. 19

Beschlussfähigkeit und
Beschlussfassung
[...]

2_Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; der Präsident hat den Stichentscheid.

3_Die weiteren Bestimmungen über die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 19

Beschlussfähigkeit und
Beschlussfassung
[...]

2_Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit **der** Mehrheit der **abgegebenen** Stimmen gefasst. **Der Vorsitzende** hat den Stichentscheid.

3_Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen: an einer Sitzung mit Tagungsort; unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung von Art. 701c–701e OR; auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

4_Die weiteren Bestimmungen über die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats.

Geltender Text

Art. 20

Delegationen und Ausschüsse

1_Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, insbesondere an einen Delegierten, oder an andere natürliche Personen (Geschäftsleitung) übertragen.

2_Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

3_Die Annahme von Mandaten eines Geschäftsleitungsmitglieds in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragenen Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden und ist beschränkt auf drei Mandate, wobei die maximale Anzahl Mandate pro Geschäftsleitungsmitglied bei börsenkotierten Gesellschaften eins ist. Dabei gilt, dass Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und derselben Gruppe sowie Mandate, die im Auftrag der Gruppe wahrgenommen werden, jeweils als ein Mandat zählen und nur vorübergehende Überschreitungen zulässig sind.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 20

Delegationen und Ausschüsse

1_Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe **eines** Organisationsreglements ganz oder zum Teil **einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen übertragen** (Geschäftsleitung).

2_[...]⁸

3_Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

4_Die Annahme von Mandaten eines Geschäftsleitungsmitglieds in **vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck** muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden und ist beschränkt auf **fünf** Mandate, **davon maximal ein Mandat** pro Geschäftsleitungsmitglied bei börsenkotierten **Unternehmen, und auf zehn Mandate in anderen** Rechtseinheiten **wie Stiftungen und Vereinen ohne wirtschaftlichen Zweck. Überschreitungen sind nur vorübergehend zulässig. Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden oder die im Auftrag der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten** als ein Mandat.

⁸ Anmerkung: Anpassung von Art. 20 Abs. 2 der Statuten gemäss Traktandum 6.2.

Geltender Text

Art. 22

Vergütungen

1_Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich je die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

[...]

9_Die maximale feste Laufzeit respektive Kündigungsfrist von Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt zwölf Monate. Vorbehalten bleibt zwingend anwendbares ausländisches Recht, das eine längere Laufzeit bzw. Kündigungsfrist oder eine Abgangsentschädigung verlangt. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu einem Jahr enthalten. Die jährliche Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf die letzte an dieses Geschäftsleitungsmitglied ausbezahlte gesamte Jahresvergütung der jeweiligen Person nicht übersteigen.

[...]

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 22

Vergütungen

1_Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich je die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. **Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.**

[...]°

9_Die **Dauer der Verträge**, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats **zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder** der Geschäftsleitung zugrunde liegen, **dürfen höchstens ein Jahr betragen.** Vorbehalten bleibt zwingend anwendbares ausländisches Recht, das eine längere Laufzeit bzw. Kündigungsfrist oder eine Abgangsentschädigung verlangt. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu einem Jahr enthalten.

[...]°

° Anmerkung: Anpassung von Art. 22 Abs. 2, 3, 6 und 7 der Statuten gemäss Traktandum 6.4.

° Anmerkung: Anpassung von Art. 22 Abs. 10 der Statuten gemäss Traktandum 6.4.

Geltender Text

Art. 23

Wahl und Amtsdauer

1_Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR.

[...]

IV. JAHRESRECHNUNG,
GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN

[...]

Art. 26

Verwendung des Bilanzgewinnes, Reserven

1_Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

2_Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

* In den geltenden Statuten gibt es keine Regelung, die der Regelung in den revidierten Statuten entsprechen würde.

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 23

Wahl und Amtsdauer

1_Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff.

OR für ein Geschäftsjahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

[...]

IV. JAHRESRECHNUNG **UND**
GEWINNVERTEILUNG

[...]

Art. 26

Verwendung des Bilanzgewinnes

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

6.4. Traktandum: Aktualisierung der statutarischen Regelung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionärinnen und Aktionären, die statutarische Regelung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung – über die Anpassungen ans revidierte Aktienrecht gemäss Traktandum 6.3 hinaus – den aktuellen Bedürfnissen anzupassen und die Regelung dabei zu präzisieren. Die wichtigsten vorgeschlagenen Anpassungen aus Sicht des Verwaltungsrates sind die folgenden: Neu soll präzisiert werden, welche Zuständigkeiten der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss bei der Festlegung der Vergütungen haben können (Art. 22 Abs. 2, 3, 7 und 10 der Statuten). Zudem sollen die Eckwerte der variablen Vergütungen an die Geschäftsleitungsmitglieder statutarisch geregelt und die kurz- und langfristige variable Vergütung für sämtliche Geschäftsleitungsmitglieder gleichermassen im Verhältnis zur Zielvergütung begrenzt werden (Art. 22 Abs. 7 der Statuten). Bis anhin sehen die Statuten eine Begrenzung der variablen Vergütung im Verhältnis zur jährlichen Grundvergütung von 250% für Geschäftsleitungsmitglieder sowie von 300% für den

CEO vor. Neu soll präzisiert werden, dass die kurz- und langfristige variable Vergütung jeweils für alle Geschäftsleitungsmitglieder auf maximal 200% im Verhältnis zur entsprechenden Zielvergütung begrenzt ist.

Die neuen statutarischen Vorgaben zu den Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erfordern sodann terminologische Präzisierungen in Art. 21 Abs. 2 der Statuten. Im Rahmen der neuen statutarischen Vorgaben soll auch Art. 22 Abs. 10 der Statuten neu konzipiert werden. Die Neukonzeption zielt darauf ab, den Anwendungsbereich dieser Bestimmung im Sinne der neuen statutarischen Vorgaben zur Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu erweitern und insbesondere auch den Verfall von Vergütungen vorzusehen.

Schliesslich schlägt der Verwaltungsrat eine Neuregelung des Zusatzbetrages für neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung vor. Im Vergleich zur bestehenden Regelung des Zusatzbetrages soll die Höhe des Zusatzbetrages nicht mehr anhand der individuellen Vergütung des CEO und der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder definiert werden, sondern für alle Geschäftsleitungsmitglieder gleichermaßen in Abhängigkeit vom letzten genehmigten maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung (Art. 22 Abs. 6 der Statuten).

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgende Aktualisierung der statutarischen Regelung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu genehmigen:

Geltender Text

Art. 21
Vergütungsausschuss
[...]

2_Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungsstrategie sowie den Leistungszielen und -kriterien der Galenica Gruppe, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Statuten und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 22 der Statuten. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.

[...]

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 21
Vergütungsausschuss
[...]

2_Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungsstrategie sowie den **Leistungskriterien und Zielwerten** der Galenica Gruppe, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Statuten und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 22 der Statuten. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.

[...]

Geltender Text

Art. 22
Vergütungen
[...]

2_Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich zusammen aus der jährlichen, vom Geschäftsergebnis unabhängigen Vergütung unter Einschluss von geschätzten Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben sowie weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

3_Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen Vergütung oder maximal möglichen Anzahl zugeteilter Aktien unter kurzfristigen und langfristigen Bonus- und Beteiligungsplänen gemäss den Absätzen 7-9 sowie geschätzten Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

[...]

Revidierter Text (Änderungen fett)

Art. 22
Vergütungen
[...]¹¹

2_Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich zusammen aus der jährlichen, vom Geschäftsergebnis unabhängigen Vergütung unter Einschluss von geschätzten Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben sowie weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise **in bar oder** in Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat **oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss** legt die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

3_Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen kurzfristigen und langfristigen **variablen** Vergütung **unter** Bonus- und Beteiligungsplänen gemäss **Absatz 7** sowie geschätzten Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen. **Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.**

[...]

¹¹Anmerkung: Anpassung von Art. 22 Abs. 1 der Statuten gemäss Traktandum 6.3.

Geltender Text

6_Werden nach dem Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder befördert oder wird ein Delegierter des Verwaltungsrats bestellt, kann der Vergütungsausschuss ohne Genehmigung durch die Generalversammlung für dieses neue Mitglied eine Gesamtvergütung beschliessen, welche bei einem CEO oder Delegierten maximal 25% über der letzten Gesamtvergütung des CEO liegt und bei anderen neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung maximal 25% über der durchschnittlichen letzten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung ohne den CEO liegt. Ebenfalls darf der Vergütungsausschuss in einem solchen Fall die Kompensation finanzieller Nachteile aufgrund des Stellenwechsels beschliessen, welche nicht von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Revidierter Text (Änderungen fett)

6_Werden nach dem Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder wird ein Delegierter des Verwaltungsrats bestellt, kann der Vergütungsausschuss ohne Genehmigung durch die Generalversammlung **einen Zusatzbetrag ausrichten, wenn der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag für die Vergütungen der neuen Mitglieder nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf pro Mitglied je Vergütungsperiode 25% des letzten von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen.** Ebenfalls darf der Vergütungsausschuss in einem solchen Fall die Kompensation finanzieller Nachteile aufgrund des Stellenwechsels beschliessen, welche nicht von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Geltender Text

7_Kurzfristige und langfristige Incentivepläne dürfen im Zeitpunkt der Zuteilung insgesamt 250% der jährlichen Grundvergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung sowie 300% für den CEO nicht übersteigen, wobei der Vergütungsausschuss bei deren Festlegung die folgenden Grundsätze zu beachten hat:

- a) Unter kurzfristigen Incentiveplänen können Vergütungen in der Höhe von 0% bis 150% der jährlichen Grundvergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung sowie 200% für den CEO zugesprochen werden, welche vom Ausmass der Erreichung der vom Vergütungsausschuss bestimmten Ziele im betroffenen Geschäftsjahr abhängen. Der Vergütungsausschuss kann verlangen, dass ein Teil davon in zeitlich gesperrten Aktien der Gesellschaft ausbezahlt wird.

Revidierter Text (Änderungen fett)

7_Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss **hat bei der Festlegung der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung** die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) **Die kurzfristige variable Vergütung orientiert sich an Leistungskriterien, die sich an Zielen der Gesellschaft, des Konzerns und/oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Leistungskriterien und Zielwerte, die Höhe der kurzfristigen variablen Zielvergütung und das Ausmass der Erreichung der Ziele fest. Die maximale kurzfristige variable Vergütung ist sowohl für den CEO als auch die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung auf 200% der entsprechenden Zielvergütung begrenzt (Cap).**

Geltender Text

- b) Unter langfristigen Incentiveplänen können Aktien oder Anrechte auf Aktien der Gesellschaft zugesprochen werden, wobei die genaue Anzahl Aktien vom Ausmass der Erreichung der vom Vergütungsausschuss bestimmten Ziele abhängt.

[...]

10_Der Vergütungsausschuss ist berechtigt, im eigenen Ermessen Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Arbeitsvertrag durch den Arbeitgeber ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR beendet wird oder deren Arbeitsvertrag einvernehmlich aufgehoben wird, ungeachtet einer allfälligen Freistellung unter kurzfristigen Incentiveplänen pro rata zu entschädigen und Aktien oder Anrechte auf Aktien unter langfristigen Incentiveplänen, welche noch nicht ins Eigentum des Anrechtsberechtigten übergegangen sind, zu übereignen.

Revidierter Text (Änderungen fett)

- b) **Die langfristige variable Vergütung ist aktienbasiert und orientiert sich an Leistungskriterien, die sich an den strategischen und/oder finanziellen Zielen der Gesellschaft, des Konzerns und/oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft ausrichten und deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Leitungskriterien und Zielwerte, die Höhe der langfristigen variablen Zielvergütung und das Ausmass der Erreichung der Ziele fest. Die maximale langfristige variable Vergütung ist sowohl für den CEO als auch die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung auf 200% der entsprechenden Zielvergütung begrenzt (Cap).**

[...] ¹²

10_Der **Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss** können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses **Vestingbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen und Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.**

¹² Anmerkung: Anpassung von Art. 22 Abs. 9 der Statuten gemäss Traktandum 6.3.

Hinweise

Aktienregister

Stimmberechtigt sind die am 25. April 2023 mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionäre der Galenica AG.

Keine Handelsbeschränkung für Aktien der Galenica

Die Registrierung von Aktionären zu Stimmrechtszwecken hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien vor, während oder nach der Generalversammlung.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht der Galenica Gruppe ist im Internet unter www.galenica.com, Rubrik Publikationen verfügbar. Der Geschäftsbericht 2022 mit dem Lagebericht und den Jahresrechnungen der Galenica AG und der Galenica Gruppe sowie den entsprechenden Berichten der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft in Bern zur Einsichtnahme auf.

Simultanübersetzungen

Die Generalversammlung wird teils in deutscher und teils in französischer Sprache abgehalten. Es finden Simultanübersetzungen in die deutsche und französische Sprache statt. Die Kopfhörer werden im Foyer abgegeben.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Zur korrekten Präsenzermittlung sind bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das nicht benutzte Stimmmaterial sowie das elektronische Abstimmgerät beim Ausgang abzugeben.

Anreise

Wir empfehlen Ihnen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, da das Parkplatzangebot rund um den Kursaal in Bern beschränkt ist. Ab Hauptbahnhof Bern fahren Sie mit der Tramlinie 9 (Richtung Wankdorf Bahnhof) bis zur Haltestelle «Kursaal».

**Wir sind
das führende
Gesundheits-
netzwerk
der Schweiz.**







Galenica AG
Untermattweg 8
Postfach · CH-3001 Bern
Telefon +41 58 852 81 11
info@galenica.com

www.galenica.com